Stadt Münster

Gemarkung Wolbeck Stadt
Flur 2,3,4
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr.255

(3Blätter) Blatt 1

Wolbeck - Wigbold

(Drostenhofstraße/Jochen-Klepper-Straße/Angel)

in der geänderten Fassung vom

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsplanes Werse
- ~~Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes~~
- Grenze der Wasserschutzzone *Nachtrag 08/2013*
- Fläche für Bahnanlagen
- ND Naturdenkmal
- Abgrenzung des Bereiches der Erhaltungssatzung gem. §39h BBauG
- Grenze des Überschwemmungsgebietes der Angel *Nachtrag 08/2013*

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- WB besonderes Wohngebiet
- Sondergebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
  - II als Höchstgrenze
  - (I) als Mindest- u. Höchstgrenze zwingend
  - II¹⁾ Das höchstzulässige Geschoß ist nur in dem als Vollgeschoß anzurechnenden Dachraum zulässig
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem §9(1) 2 BBauG u. §§22 u.23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtung

Bauvorschriften gem.§ 81 BauONW
- Flachdach
- Satteldach
- 0°-15° Dachneigung
- TH Traufenhöhe

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche
- Pfarrheim

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Pflanzgebot (siehe textliche Festsetzungen)
- Einzelbäume

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG
- Einzelbäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Ga Garage
- Ein- und Ausfahrt
- Garagen und Stellplätze unzulässig (siehe textl. Festsetzungen Ziff.3)

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschliessungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Wege, Stellplätze, Durchfahrten)
- Ein- und Ausfahrt Kellergarage

Hinweis:
- (D) Denkmal gem. Begriffbestimmungen §2 Denkmalschutzgesetz NW
- **** Gefahrenverdächtiger Altstandort (früher Hausmülldeponie)

Rechtsgrundlagen: §§1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) und §§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 3

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 03.11.1988
(L.S.)
Alt-Epping
(Dipl.-Ing. Alt-Epping)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 04.11.1988
Rupprecht (Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat
(L.S.)
Karliczek (Dr. Karliczek) Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.1988 zu dem am 16.04.1986 aufgestellten und in der Zeit vom 05.05. bis 05.06.86 offengelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.
Münster, den 23.11.1988
(L.S.)
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Theo Sträßer Ratsherr
Kupferschmidt Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.11. bis 28.12.1988 offengelegen.
Münster, den 04.01.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(L.S.)
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 13.12.1989 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 20.12.1989
(L.S.)
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Theo Sträßer Ratsherr
Kupferschmidt Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 15.06.1990 in Kraft getreten.
Münster, den 04.07.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
(L.S.)
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 01/88

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes